

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz

Bekanntgabe

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG zum Rückbau einer Stützmauer und eines Wehres, Herstellung einer Uferböschung und Verlegung des Hahnenbaches (Gewässer II. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der L 182 zwischen Hahnenbach und Kirn-Kallenfels, Flur 3, Flurstücke 27/3 und 43/27, Flur 5, Flurstücke 47, 50, 59, und 97, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 322 – V87-133-09 038/052-20).

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Durch den Rückbau der Stützmauer, Herstellung einer naturnahen, linksseitigen Uferböschung, Verlegung des Hahnenbaches und Beseitigung der vorhandenen Wehranlage kommt es während der Bauphase zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Gewässers. Diese beschränken sich jedoch auf einen kurzen Zeitraum. Der Ersatz der Stützmauer durch eine naturnahe Uferböschung ist für die Gewässerstruktur positiv zu werten. Die Erdböschung ermöglicht eine neue Wasser-Land-Wechselzone und es entstehen neue Pflanzenstandorte und Biotopstrukturen. Weiterhin wird durch den Rückbau des bestehenden Wehres die lineare Durchgängigkeit für die im Gewässer vorkommenden Organismen wieder hergestellt und der durch den Rückstau beeinträchtigte Gewässerabschnitt des Hahnenbaches in einen naturnahen Zustand gebracht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, den 20.02.2020
Im Auftrag

Thomas Müller